

Gemeinde Anröchte



Begründung zum Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“, Teil VI



Erstellt von:
Hoffmann & Stakemeier
Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33 142 Büren

Verfahrensstand:
Satzungsfassung

03/19



I Begründung

1	Allgemeine Vorbemerkungen / Planungsanlass	3
2	Räumlicher Geltungsbereich	3
3	Übergeordnete Vorgaben	4
3.1	Darstellung in der Landes- und Regionalplanung	4
3.2	Flächennutzungsplanung	5
4	Städtebauliche Bestandsaufnahme / bestehende Nutzungen.....	5
5	Festsetzungen und Planinhalte	5
5.1	Art und Maß der baulichen Nutzung / Bauweise.....	5
5.2	Überbaubare, nicht überbaubare Fläche	6
5.3	Gestalterische Festsetzungen	7
5.4	Erschließung/Verkehr.....	7
5.5	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen .	8
6	Sonstige Belange	8
6.1	Denkmal- und Bodendenkmalpflege.....	8
6.2	Immissionsschutz.....	9
6.3	Ver- und Entsorgung	10
7	Umweltbelange	10
8	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	12
9	Monitoring	14

II Umweltbericht

Umweltbericht zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“ Teil VI in Anröchte; Büro für Landschaftsplanung Mestermann; Warstein im März 2019

Anlagen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag/Artenschutzprüfung zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“ Teil VI in Anröchte; Büro für Landschaftsplanung Mestermann; Warstein im April 2018

Stellungnahme zur geplanten Entwässerung des Bebauungsplansgebiets Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“ Teil VI, Ingenieurbüros Welling & Partner Partner-mBH, Büren im März 2018



I Begründung

1 Allgemeine Vorbemerkungen / Planungsanlass

Die Gemeinde Anröchte beabsichtigt das bestehende Gewerbegebiet Anröchte-West um etwa 9,5ha zu erweitern. Anröchte ist ein mittelständisch geprägter Wirtschaftsstandort mit einem gelungenen Branchenmix. Ziel der Planung ist es den Wirtschaftsstandort Anröchte durch ein ausreichendes Angebot an gewerblichen Bauflächen in unterschiedlicher Größe langfristig zu sichern.

Das bestehende Gewerbegebiet Anröchte-West hat eine Bruttogesamtfläche von rund 58ha und etwa 50 Betriebe mit über 750 Mitarbeitern. Das Gewerbe- und Industriegebiet hat durch die verkehrsgünstige Lage in der Nähe zur B 55 und BAB 44 sehr gute Standortvoraussetzungen. Aufgrund der gestiegenen Nachfrage nach attraktiven, verkehrsgünstigen Gewerbegrundstücken ist es das Ziel der Gemeinde auch zukünftig Gewerbebauflächen anbieten zu können und so zu einer Verbesserung des Wirtschaftsstandortes Anröchte beizutragen. Mit der Gewerbegebietsvergrößerung sollen die aufgetretenen negativen Auswirkungen des Strukturwandels in der Landwirtschaft durch eine Verbesserung der gewerblichen Wirtschaftsstruktur ausgeglichen werden.

Die geplante Gewerbegebietserweiterung in Anröchte-West setzt die angestrebte klare konzeptionelle Funktionstrennung zwischen der gewerblichen Bebauung im Nord-Westen und dem Ortskern mit seinen Wohnbereichen vorwiegend im Osten und Süden weiter fort. Diese Funktionstrennung wurde bereits im Strukturgutachten aus dem Jahr 2001 als städtebaulich wünschenswert erachtet. Des Weiteren dient die Planung der Sicherung und der Schaffung neuer Arbeitsplätze als Daseinsfürsorge für die Wohn- und Arbeitsbevölkerung.

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplans können die notwendigen gewerblichen nutzbaren Baugrundstücke akquiriert und planungsrechtlich gesichert werden. Bereits im Jahr 2012 wurden mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Anröchte die ersten Voraussetzungen hierfür geschaffen, indem die Darstellung des Planbereichs von einer Fläche für die Landwirtschaft in eine gewerbliche Baufläche geändert wurde.

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat daher in seiner Sitzung am 03.05.2016 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“ Teil VI aufzustellen.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Planbereich des Bebauungsplans der Gemeinde Anröchte befindet sich nördlich angrenzend an den bestehenden Bebauungsplan „Gewerbegebiet Anröchte-West“ Teil V.2, im Nord-Westen der Gemeinde Anröchte. Nördlich des Planbereichs grenzen unmittelbar landwirtschaftliche Flächen an, östlich grenzt der Geltungsbereich ebenfalls an Ackerflächen und das vorhandene Regenrückhaltebecken sowie in ca. 75m Entfernung an das Naturschutzge-



biet „Güllerbach/Lobbenbach“. Nach Westen hin wird das Plangebiet durch die Bundesstraße B 55 begrenzt.

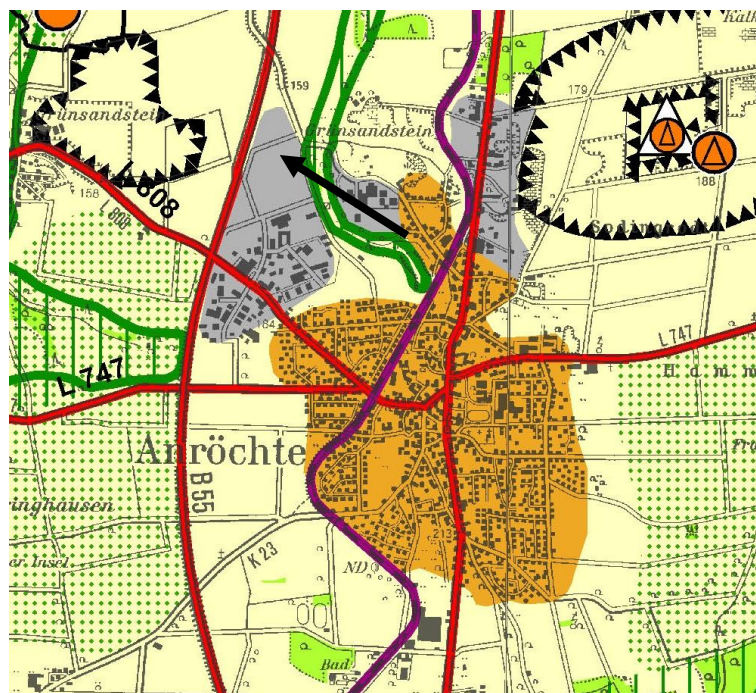
Die geplante Gewerbegebietserweiterung „Anröchte-West“ ist über die B 55 und die BAB 44 in ca. drei Fahrminuten zu erreichen. Der Flughafen Paderborn/Lippstadt ist etwa 25 km und der Flughafen Dortmund etwa 54km entfernt.

Das Plangebiet hat eine Größe von rund 9,5ha und beinhaltet die Grundstücke: Gemarkung Anröchte, Flur 6; Flurstücke: 16/3, 16/4, 169 tlw., 174, 177, 179, 181, 184 tlw., 185 tlw., 290 tlw., 292, 293 tlw., 313 tlw., 322, 324 tlw., 327 tlw., 331 tlw. und 368 tlw.

3 Übergeordnete Vorgaben

3.1 Darstellung in der Landes- und Regionalplanung

Der Regionalplan Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis stellt den Geltungsbereich als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dar. Innerhalb des Geltungsbereichs werden keine weiteren Festsetzungen getroffen. Das Anpassungsgebot des § 1 (4) BauGB ist also gewahrt.



Auszug aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold
Teilabschnitt Paderborn-Höxter; Blatt 6 (ohne Maßstab)



3.2 Flächennutzungsplanung

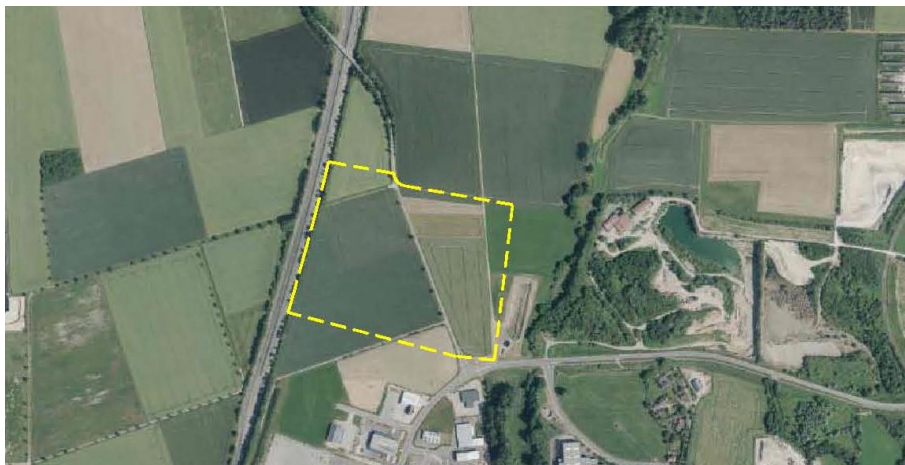
Der Bebauungsplan ist nach § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Anröchte im Zuge der 20. Änderung des Flächennutzungsplans als gewerbliche Baufläche dargestellt worden.

Damit entspricht der rechtskräftige Flächennutzungsplan der beabsichtigten Planung.

4 Städtebauliche Bestandsaufnahme / bestehende Nutzungen

Das Plangebiet selbst wird als landwirtschaftliche Fläche bewirtschaftet. Der Flächenentzug wird mit den Grundstückeigentümern einvernehmlich geregelt. Ebenfalls liegen im Geltungsbereich Wirtschaftswege, die nach dem Planentwurf überwiegend den zukünftigen Gewerbeflächen zu geschlagen werden. Die Wegeeinziehung wird in einem gesonderten Verfahren durchgeführt.



5 Festsetzungen und Planinhalte

5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung / Bauweise

Das Erweiterungsgebiet hat genügend Abstand zu den vorhandenen Wohnbebauungen in Anröchte und wird daher als Industriegebiet mit eingeschränkter Nutzung festgesetzt und dient somit vorrangig der Ansiedlung von Gewerbebetriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Zulässig sind demnach Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe und Tankstellen. Ausnahmsweise sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber oder -leiter, die dem Gewerbebetrieb zuge-



ordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, sowie Anlagen für kirchliche, soziale, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig.

Um allgemeine gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten, wurde das Plangebiet entsprechend dem Abstandserlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW, in zwei Industriebetriebe gegliedert. Der Bereich östlich der HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE ist als Industriegebiet 1 mit eingeschränkter Nutzung festgesetzt worden. Die Flächen befinden sich in einem Abstand von mindestens 570-600m zur vorhandenen Bebauung an der VÖLLINGHAUSER STRAßE und der „VON-EICHENDORFF-STRAßE“. Auf diesen Gewerbeflächen ist die Ansiedlung von Betrieben der Abstandsklassen I bis III, die einen Mindestabstand von 700m fordern, nicht zulässig. Die verbleibenden Grundstücke westlich der HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE sind wegen der größeren Entfernung zur Wohnbebauung hin als Industriegebiet 2 mit eingeschränkter Nutzung ausgewiesen worden. Die Nutzungseinschränkung gilt für Betriebe der Abstandsklassen I und II des Abstandserlasses mit einem Mindestabstand von 1000m.

Ausnahmsweise können in beiden Industriegebieten Betriebe der nächst höheren Klasse zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Immissionen so begrenzt werden, dass sie den Emissionen der zulässigen Betriebe gleichgestellt sind und die geforderten Abstände einhalten werden.

Um die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung im Kernort, angemessen zu berücksichtigen, sind Einzelhandelsbetriebe nur in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieben zulässig. Voraussetzung ist, dass der Verkauf an den Endverbraucher nach Art und Umfang in eindeutigem Zusammenhang mit der Produktion sowie der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur und Servicedienstleistungen des Betriebes steht und eine Verkaufsfläche von 200m² nicht überschreitet. Ausgenommen hiervon sind Betriebsarten, die eine größere Ausstellungsfläche benötigen und keine innerörtlichen einzelhandelsrelevanten Sortimente vertreiben.

Die GRZ wird mit 0,8 festgesetzt und entspricht somit der definierten Obergrenze für Gewerbe- und Industriegebieten gem. § 17 BauGB. Die Baumassenzahl wird wie im bereits bestehenden Bebauungsplan „Gewerbegebiet Anröchte-West“ Teil V.2 mit 9,0 festgesetzt. Die Gebäude sind in offener Bauweise zu errichten, wobei abweichend hiervon die zulässige Gebäudelänge von 50m überschritten werden darf.

5.2 Überbaubare, nicht überbaubare Fläche

Die mittels Baugrenzen definierte überbaubare Grundstücksfläche lässt im Gewerbegebiet eine weitreichende Ausnutzung der Grundstücke durch bauliche Anlagen zu, so dass den Investoren ein ausreichend großer Gestaltungsspielraum bei der Stellung der Bauten auf dem Grundstück verbleibt. Der Abstand zur Straßenverkehrsfläche beträgt östlich der HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE 5 m sowie auch 5 m zu der östlichen Plangebietsgrenze. Das westliche Baufenster hat einen Abstand von 10 m zur Straße und 5m zu den vorgelagerten Anpflanzungstreifen entlang der Straße. Zur westlichen Plangebietsgrenze hat die Baugrenze einen Abstand von 12m. Dem vorgelagert ist ein 10 m breiter Anpflanzungstreifen entlang der



Bundesstraße B 55. Die Anbauverbotszone von 20m zum Fahrbahnrand der B 55 wird eingehalten.

Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, mit Ausnahme der Ver- und Entsorgungsnebenanlagen gem. § 14 (2) BauNVO.

5.3 Gestalterische Festsetzungen

Durch die gewerbliche Bauweise wird ein hoher Versiegelungsanteil erwartet. Um den Versiegelungsgrad auf den verbleibenden nicht überbaubaren Flächen möglichst gering zu halten, wird den Bauherren durch Gestaltungssatzung auferlegt, die Anlegung der Stellplätze mit wasserdurchlässigen Materialien durchzuführen sowie für je vier Stellplätze einen großkronigen standortgerechten Laubbaum zu pflanzen und diesen dauerhaft zu unterhalten.

Außerdem sind Werbeträger/-tafeln nur an der Stätte der Leistung und außerhalb der Anpflanzungstreifen zulässig.

5.4 Erschließung/Verkehr

Die Anbindung des Plangebietes an das örtliche Verkehrsnetz erfolgt über die Straße „Boschstraße“, welche in das bestehende Industriegebiet führt. Das Plangebiet liegt unmittelbar an der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden B 55 mit Anbindung an die Bundesautobahn A 44 Ruhrgebiet-Kassel und wird dadurch an das überregionale Netz angebunden.

Es wird keine direkte Anbindung des Gewerbegebietes an den ÖPNV geben. Dieses ist aber durchaus konform mit dem zukünftigen Nahverkehrsplan, da an der Haltestelle „Brückenstraße“ eine qualitativ hochwertige Fahrradabstellanlage vorhanden ist und das Gewerbegebiet innerhalb einer Entfernung von 2 km zur Haltestelle liegt.

Mit der Schnellbus-Linie S60 besteht ein stündliches Fahrtenangebot in/aus Richtung Lipstadt und in/aus Richtung Warstein.

Die Erschließung der Grundstücke im Plangebiet erfolgt über eine neu anzulegende Haupterschließungsstraße, die auf die Boschstraße führt. Die innere Erschließung wird über Stichstraßen vorgenommen, die im Bebauungsplan noch nicht zeichnerisch festgesetzt worden sind. Lediglich im Osten wird für die Sicherung der Anbindung der östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ein Stichweg festgesetzt.

Die Völlinghauser Straße wird zu einem Großteil im Planungsgebiet aufgegeben und steht der Grundstücksbildung zur Verfügung. Erst im Norden des Plangebiets führt die neue Erschließungsstraße im Bereich der neuen Wendeanlage auf die Völlinghauser Straße zurück. Durch die Aufgabe eines Teilbereichs der genannten Straße wird eine sinnvoller rechtwinklige Grundstücksteilung der gewerblichen Bauflächen möglich.



Das Plangebiet grenzt im Westen an die Bundesstraße 55. Um Ein- und Ausfahrten zu dieser Straße sicher auszuschließen, wird entlang der B 55 ein Verbot der Ein- und Ausfahrt verbindlich festgesetzt.

Darüber hinaus ergeht der Hinweis, dass Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone und mit Wirkung zur Bundesstraße grundsätzlich der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung bedürfen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass an klassifizierten Straßen angrenzende Bauvorhaben aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs so zu beleuchten und durch ausreichend hohe und dichte Einfriedigung, Bepflanzung zum Schutze der Verkehrsteilnehmer abzuschirmen sind, dass der übergeordnete Verkehr weder geblendet noch abgelenkt wird.

5.5 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Zur Eingrünung des Plangebiets wird an der westlichen Grenze zur Bundesstraße B 55 ein zehn Meter breiter Anpflanzungstreifen festgesetzt. Der fünf Meter breite Anpflanzungstreifen entlang der Haupteinfriedigungsstraße wird wie auch im bereits bestehenden Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“ Teil V.2 weiter fortgeführt. Dieser wird allerdings nur am westlichen Straßenrand festgesetzt, da ein Anpflanzungstreifen im Osten die Gewerbegrundstücke zu schmal werden lassen würde.

Der im westlichen Planbereich festgesetzte Pflanzstreifen ist als mehrreihige, geschlossene Heckenpflanzung aus heimischen Gehölzen anzulegen. Folgende Gehölze sind hierbei zu verwenden: Bergahorn, Feldahorn, Hartriegel, Weißdorn, Schlehe, Hasel, Pfaffenhütchen, Wolliger Schneeball, Hundsrose, Vogelkirsche, Reinweide. Entlang der Erschließungsstraßen ist je 50 qm Pflanzstreifen eine hochstämmige großkronige Stieleiche zu pflanzen. Der entlang der Erschließungsstraße festgesetzte Anpflanzungstreifen darf pro angefangene 10m Frontlänge auf max. 4m Länge für Zuwegungen/Zufahrten unterbrochen werden.

6 Sonstige Belange

6.1 Denkmal- und Bodendenkmalpflege

Innerhalb des Plangebiets hat die LWL-Archäologie, Außenstelle Olpe am 21.03.2018 Sachstandsermittlungen mittels Baggersondagen durchgeführt. Dabei wurde in dem Schnitt im nordöstlichen Randbereich des Plangebietes, am Übergang eines jüngeren Kolluviums zu äl-



teren Abspülsedimenten, ein Scherbennest freigelegt (vgl. beigegebenen Bericht). Aufgrund der Erhaltung des Scherbennestes ist zu vermuten, dass sich hier, im Mittelhangbereich unter dem Kolluvium, Reste einer Siedlung aus der Zeit um Christi Geburt erhalten haben.

Bei einer Überbauung des Geländes muss im Bereich des erfassten Kolluviums eine archäologische Untersuchung durchgeführt werden, wenn dieser Bereich durch die Bebauung gefährdet sein sollte. Die Untersuchung müsste von Personal einer archäologischen Fachfirma durchgeführt werden. Die Kosten würden aufgrund des in das DSchG NW aufgenommenen „Veranlasserprinzips“ zu Lasten des Vorhabenträgers gehen.

Bei einer Überschüttung des Bereichs könnte das Bodendenkmal darunter erhalten bleiben und es wären keine weiteren archäologischen Untersuchungen notwendig.

Außerdem wird folgender allgemeine Hinweis mit aufgenommen:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde (Tel.: 02947/888-600, Fax: 02947/888-180) und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Denkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750, Fax: 02961/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 (4) Denkmalschutzgesetz NRW).

6.2 Immissionsschutz

Das Plangebiet grenzt im Süden unmittelbar an das Bebauungsplangebiet Nr. 12 Teil V.2 und anschließend an das Bebauungsplangebiet Nr. 12 V.1 und das vorhandene Gewerbegebiet Anröchte-West an.

Die Erweiterungsflächen befinden sich nord-westlich der vorhandenen Ortslage. Zu der Wohnbebauung an der Völlinghauser Straße und „Von-Eichendorff-Straße“ beträgt der Abstand mindestens 570 bis 700m. Die Entfernung zu den Wohngebieten an der L 808/Kliever Straße und Brückenstraße beträgt mindestens 980m. Der Abstand zur östlich gelegenen Splittersiedlung im Außenbereich (Bebauung am Beskidenweg) beläuft sich auf rund 300m. Aufgrund der gewählten Unterteilung des Plangebiets in die Industriegebiete 1 und 2 und der festgesetzten eingeschränkten Nutzungsart in Anwendung des Abstanderlasses wird ein ausreichender Immissionsschutz betrieben.

Die Schutzansprüche der Bewohner am Beskidenweg werden ebenfalls angemessen berücksichtigt. Im Nahbereich der Splittersiedlung befinden sich Abgrabungsflächen sowie gewerbliche Bauflächen, so dass durch die Planung keine erhöhten Beeinträchtigungen ausgelöst werden.



6.3 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Gebietes mit Wasser, Strom und Gas soll durch die Erweiterung vorhandener Anlagen der Versorgungsunternehmen sichergestellt werden.

Die in der Planzeichnung dargestellte Versorgungsleitung der Telekom wird im Zuge der Erschließungsmaßnahmen in die neue Erschließungsstraße verlegt.

Außerdem verlaufen im Plangebiet die Gasfernleitungen L06037 und L0130 der Thyssengas GmbH, die nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt sind. Die Erdgashochdruckleitungen liegen innerhalb eines gesicherten Schutzstreifens. Die Schutzstreifenbreite der Gasfernleitungen L06037 beträgt 8,0m (4,0m rechts und links der Leitung), die der Gasfernleitung L06130 6,0m (3,0m rechts und links der Leitung).

Die Erschließungsmaßnahmen werden rechtzeitig mit den jeweiligen Versorgungsträgern abgestimmt.

Die Hausmüllentsorgung erfolgt gem. Satzung durch die Abfuhr des anfallenden Abfallgutes zur Deponie. Es besteht Anschluss und Benutzungszwang.

Die Entwässerung des Plangebiets erfolgt nach dem Abwasserbeseitigungskonzept im Trennsystem. Die Entwässerungsplanung wird durch das Ingenieurbüro Welling & Partner aus Büren vorgenommen. Nach deren Planung ist das Oberflächenwasser der neuen versiegelten Flächen des Bebauungsplans über eine neu zu bauende Regenwasserbehandlungsanlage (Lamellenklärer) zu führen, um es anschließend im bereits vorhandenen Regenrückhaltebecken Boschstraße zurück zu halten. Das Ingenieurbüro Welling & Partner kommt in seiner Stellungnahme zur Entwässerungsplanung des neuen Gewerbegebiets zu dem Ergebnis, dass auf eine Vergrößerung des vorhandenen Regenrückhaltebeckens Boschstraße verzichtet werden kann. Es sollte jedoch die zukünftige Entwicklung des Gewerbegebiets beobachtet und zu gegebener Zeit eine erneute Nachrechnung mit den tatsächlich vor Ort festgestellten versiegelten Flächen vorgenommen werden.

Das Schmutzwasser wird der neuen Kläranlage, die seit 2004 in Betrieb ist, zugeführt. Der zentrale Schmutz-/Mischwasserkanal aus Anröchte als Verbindungssammler zur Zentralkläranlage Klieve liegt mitten in der Erschließungsstraße des neuen Gewerbegebiets, sodass die Schmutzwasserkanäle auf kurzem Wege an diesen Transportsammler angeschlossen werden können.

Die Löschwasserversorgung ist durch das Netz des Lörmecke-Wasserwerks gesichert. Für das Gewerbegebiet kann eine Löschwassermenge von 96cbm/h = 1.600l/min. über einen Zeitraum von 2 Stunden bereitgehalten werden.

7 Umweltbelange

Umweltbericht

Im dem vorliegenden Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund der geringen Größe des Plangebietes nach den Vorgaben des BauGB i. V. m. den Bestimmungen



und Anlagen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht erforderlich.

Für dieses Bebauungsplanverfahren wird gem. § 2a BauGB ein Umweltbericht erstellt. In diesem Bericht werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB geprüft, beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil dieser Begründung. Er wurde vom Landschaftsplanungsbüro Mestermann erstellt.

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass von dem geplanten Vorhaben primär Wirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Böden ausgehen. Relevante Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie biologische Vielfalt und Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

Artenschutzprüfung

Im Rahmen der Planung ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Dies ergibt sich aus den Regelungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz.

Die Artenschutzprüfung (ASP) ist gesonderter Bestandteil dieser Begründung und wurde ebenfalls durch das Landschaftsplanungsbüro Mestermann erstellt.

Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“ Teil VI der Gemeinde Anröchte und die daraus resultierende Errichtung von Gebäuden und Verkehrsflächen unter Berücksichtigung der untenstehenden Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotsbestände gem. § 44 (1) BNatSchG auslöst.

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September), also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums sollte durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind. Dies gilt insbesondere für den Kiebitz, die Feldlerche, den Feldschwirl, den Grauammer, das Rebhuhn oder die Wachtel. Es ist sicherzustellen, dass das Plangebiet nicht als Brutstandort genutzt wird.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.



8 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die naturschutzfachliche Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB fordert für zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft eine Entscheidung über die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes im Rahmen der Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange.

Ein Eingriff in den Natur- und Landschaftsraum findet durch die planungsrechtliche Sicherung der Erweiterung der gewerblichen Bauflächen statt. Es erfolgt daher eine Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die dem Umweltbericht entnommen werden kann.

Danach ergibt sich ein Defizit von 149.635 Biotoppunkten, die ausgeglichen werden müssen.

Zum Ausgleich dieses Defizits können die verbleibenden 26.531 Biotopwertpunkte der im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 „Vor den Birken III“ festgesetzten Kompensationsmaßnahme angerechnet werden. Für den Ausgleich der übrigen 123.104 Biotopwertpunkte stehen drei Flächen zur Verfügung. Sie umfassen die Flurstücke 313 (tlw.) der Flur 6, Gemarkung Anröchte, das Flurstück 103 der Flur 5 in der Gemarkung Hörste und das Flurstück 299 (tlw.) der Flur 4, Gemarkung Effeln.

Fläche 1 – Entwicklung von Extensivgrünland

Die Fläche 1 umfasst die übrigen 11.748 m² des Flurstücks 313, Flur 6, Gemarkung Anröchte, die nicht innerhalb des Plangebiets liegen. Diese Fläche stellt sich derzeit als Intensivacker dar, ragt im Osten in das Naturschutzgebiet „NSG-Güllerbach – Lobbenbach“ (SO-050) und grenzt an die Biotopkatasterfläche „Abschnitt des Lobbenbachs nördlich Anröchte bis zur Autobahn“ (BK-4415-0192). Schutzziel des Naturschutzgebiets und der Biotopkatasterfläche ist vor allem die Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten für an Fließgewässer und Talräume gebundene Tier- und Pflanzenarten sowie die Sicherung und Optimierung der Biotopvernetzungsfunktionen. Als Maßnahmenvorschläge werden Naturnahe Gewässergestaltung, Erhaltung der Landschaftsstrukturen, extensive Grünlandbewirtschaftung und das Anlegen von Pufferzonen genannt.

Dem entsprechend ist auf der Fläche 1 als Kompensationsmaßnahme geplant, aus einer intensiven Ackerfläche (Biotoptyp 3.1) eine artenreiche Mähwiese bzw. Magerwiese (Biotoptyp 3.5) zu entwickeln.

Vorab ist zu prüfen, ob eine Selbstbegrünung möglich ist, andernfalls sollte die Grünlandesaat mit autochtonem Saatgut erfolgen.

„Bei hohem Nährstoffgehalt im Boden begünstigt eine 5-jährige Aushagerungsphase (jährliche mehrmalige Mahdnutzung) ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkung bei Verzicht auf jegliche Düngung die Umwandlung von Acker in artenreiches Grünland“ (LANUV 2008).

Auf der Fläche wird auf Pflanzenschutzmittel sowie jegliche Düngung verzichtet. Die Bewirtschaftung wird zeitlich eingeschränkt, die Mahd darf erst ab 15.06. erfolgen. Auf Pflegeumbrüche und Nachsaaten wird verzichtet.



So kann auf der Fläche eine Wertverbesserung von 5 Biotoppunkten pro m² erfolgen. Es ergibt sich auf der Fläche insgesamt eine Biotopwertverbesserung von 58.740 Biotoppunkten.

Nach erfolgter Kompensationsmaßnahme auf Fläche 1 verbleibt noch ein Kompensationsbedarf von 64.364 Biotoppunkten.

Fläche 2 – Entwicklung von Extensivgrünland

Die Fläche 2 umfasst das 15.688 m² große Flurstück 103, Flur 5, in der Gemarkung Hörste. Diese Fläche stellt sich derzeit als Brachfläche dar, deren 20 jährige Stilllegung im Herbst 2019 endet.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist diese Fläche nach Ablauf der Stilllegung wieder als Ackerfläche zu bewerten. Dem entsprechend ist auf der Fläche 2 als Kompensationsmaßnahme geplant, aus einer intensiven Ackerfläche (Biototyp 3.1) eine artenreiche Mähwiese (Biototyp 3.5) zu entwickeln.

Auf einen Umbruch der Brachfläche und den Einsatz von Pflanzenschutzmittel sowie jegliche Düngung wird verzichtet. Die Bewirtschaftung wird zeitlich eingeschränkt, die Mahd darf erst ab 15.06. erfolgen. Auf Pflegeumbrüche und Nachsaaten wird ebenfalls verzichtet.

So kann auf der Fläche eine Wertverbesserung von 4 Biotoppunkten pro m² erfolgen. Es ergibt sich insgesamt eine Biotopwertverbesserung von 62.752 Biotoppunkten.

Nach erfolgter Kompensationsmaßnahme auf Fläche 2 verbleibt noch ein Kompensationsbedarf von 1.612 Biotoppunkten.

Fläche 3 – Waldumwandlung

Die Fläche 3 umfasst eine ca. 9 ha große Teilfläche des Flurstücks 299, Flur 4 in der Gemarkung Effeln. Dieses grenzt im Norden an das FFH-Gebiet „Pöppelsche Tal“ (DE-4416-301) und das Naturschutzgebiet „NSG Talsystem der Pöppelsche mit Hoinkhauser Bach“ (SO-006). Ebenfalls liegt die Fläche im Landschaftsschutzgebiet „LSG-Waldgebiet südöstlich Anröchte“ (LSG-4415-0002) und teilweise in der Biotopkatasterfläche „Waldgebiet nordwestlich Uelde“ (BK-4415-0185). Als Schutzziel der genannten Schutzgebiete bzw. schutzwürdigen Bereiche wird die Erhaltung und Entwicklung von arten- und strukturreichen Laubwäldern genannt. Als Entwicklungsziel des FFH-Gebiets wird als Maßnahme die Umwandlung nicht standortgerechter oder gebietsfremder Gehölzbestände in bodenständige Wälder angegeben.

Dementsprechend soll der übrige Kompensationsbedarf auf der Fläche 3 erbracht werden. Dazu sollen Teile der Nadelholzbestände in Laubwald aus heimischen Laubhölzern umgewandelt werden. Für die vollständige Umwandlung des Biototyps 6.1 „Wald mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 0 < 50 %, geringes bis mittleres Baumholz“ in den Biototyp 6.4 „Wald mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 90 – 100 %, geringes bis mittleres Baumholz“ kann eine Aufwertung von 2 Biotopwertpunkten angerechnet werden.



Folglich ist für den Ausgleich der verbleibenden 1.612 Biotoppunkte die Umwandlung von 806 m² Nadelwaldfläche zu Laubwald erforderlich.

Mit der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen auf den Flächen 1 bis 3 kann der erforderliche Ausgleichsbedarf von 149.635 Biotoppunkten vollständig erbracht werden. Damit gilt der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild als ausgeglichen.

9 Monitoring

Die Gemeinde Anröchte wird Maßnahmen zur Überprüfung von Umweltauswirkungen vorsehen. Sollten sich Entscheidungen und Festsetzungen auf Prognosen stützen, werden entsprechende Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen dieser Planentscheidungen vorgesehen.

So ist im Einzelnen zu prüfen, ob sich die angenommenen Eingangsparemeter im Laufe der Zeit entgegen der Annahme verändern und damit möglicherweise die getroffenen Festsetzungen nicht mehr ausreichen.

Weitere Überwachungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Aufgestellt:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33 142 Büren

Gemeinde Anröchte
Der Bürgermeister

im März 2019

Anröchte,.....

.....

Dipl.-Ing. Markus Caspari